

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 63/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Golda L. [REDACTED] geborene T[REDACTED],  
Jehuda Halovy [REDACTED], T[REDACTED], I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-F[REDACTED]-Straße 2, Mainz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. September 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

rin selbst hat auf die Vernehmung des zum Termin vor dem Berufungsgericht am 26. September 1979 geladenen Zeugen Malicki, dessen gerichtliche Vernehmung allein sie beantragt hatte, wegen dessen Gesundheitszustandes verzichtet. Ob das Berufungsgericht die übrigen Zeugen, deren eidesstattliche Versicherung ihm vorlagen, vernehmen wollte, hatte es nach den für die Wiederholung einer Beweisaufnahme und die Antsermittlungspflicht geltenden Grundsätzen zu entscheiden (BGH RsW 1967, 500). Daß es wegen des zu dem eigenen Vorbringen der Klägerin teilweise in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer Versicherungen von der Vernehmung abgesehen hat, vermag die Zulassung der Revision nicht zu begründen.

Mai

Gürtner



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)